



Verordnungen der Stadt Bad Langensalza

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen des Brunnenfestes der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 07.05.2013	Inkrafttreten am 07.06.2013	Jahrgang 10, Nr. 9 vom 06.06.2013

nichtamtliche Lesefassung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen des Brunnenfestes der Stadt Bad Langensalza

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. 06. 1993 (GVBl. 323 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), erlässt die Stadt Bad Langensalza als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Brunnenfest in Bad Langensalza.
Das Brunnenfest ist das älteste Traditionsfest der Stadt. Es findet jährlich im Juni über einen Zeitraum von 10 Tagen, beginnend an einem Freitag mit dem Sternmarsch und eine Woche später am Sonntag endend, statt.
- (2) Die Veranstaltungsplätze sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.
- (3) Das Festgelände ist der u.a. mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaustellergeschäften und anderen für das jeweilige Fest typischen Einrichtungen belegte Bereich einschließlich der dortigen Verkehrsflächen.
- (4) Diese Verordnung verpflichtet nicht zur Durchführung des unter Abs. 1 genannten Festes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Veranstaltungsbereich des Brunnenfestes auf dem Festplatz mit Schaustellergeschäften, Imbiss- und Getränkeständen in Schaustellerart auf dem Gelände des Jahnplatzes, der Jahnstraße und des Waidwegs entsprechend der gewerberechtlichen Festsetzung, der verkehrsrechtlichen Abgrenzung und der in Anlage 1 zur Verordnung gehörenden Lageskizze.
- (2) Gewerbe- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Durchführung des in §§ 1 und 2 aufgeführten Festes ab dem Tag des Festbeginns (Freitag) 6.00 Uhr, bis zum ersten Tag nach Festende (Montag), 6.00 Uhr.

nichtamtliche Lesefassung

§ 4

Festplatz und Veranstaltungen

- (1) Der Festplatz zum Brunnenfest wird zeitgleich zum Traditionsfest betrieben, Er hat folgende Öffnungszeiten:

Freitag vor dem ersten Wochenende	18.00-22.00 Uhr
Samstag des erstens Wochenendes	14.00-23.00 Uhr
Sonntag des ersten Wochenendes sowie Montag-Freitag	14.00-22.00 Uhr
Samstag des zweiten Wochenendes	14.00-23.30 Uhr
Sonntag des zweiten Wochenendes	14.00-22.00 Uhr

- (2) Besondere Sperrzeiten für die Durchführung der Veranstaltungen auf dem Festplatz werden durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Thüringer Gaststättengesetzes festgelegt. Ansonsten bleiben gaststätten- und gewerbe-rechtliche Vorschriften unberührt.

§ 5

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Auf dem Festgelände sind Tiere angeleint zu führen.

§ 6

Verbote

- (1) Besuchern ist untersagt,
1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen oder zu benutzen. Dazu gehören auch ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte. Die Bestimmungen des § 42 Waffengesetz bleiben unberührt.
 2. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe mitzuführen. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes bleiben unberührt;
 3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten;
 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 5. erkennbar nicht für den Besucherverkehr zugelassene Bereiche, wie Abstell-

nichtamtliche Lesefassung

oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten;

6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten oder Bäume zu besteigen oder zu überwinden.
7. zu betteln oder zu hausieren.
8. Abfall außerhalb von Abfallkörben zu entsorgen;
9. auf dem Festgelände Getränkflaschen oder Getränkekästen mit sich zu führen.
- (2) Luftballone jeder Art und Form und ähnliche zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza vom 12.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 7

Befahren des Festgeländes

- (1) Das Festgelände steht während der Öffnungszeiten des Festes ausschließlich dem Fußgängerverkehr zur Verfügung; das Benutzen von Fahrrädern sowie für das Fahren mit Rollerskates, Inlinern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten ist in dieser Zeit untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Ausnahme für Rettungs- und Sicherheitsfahrzeuge sowie für alle der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel gehbehinderter oder nicht gehfähiger Personen.
- (3) Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Bußgeldvorschriften

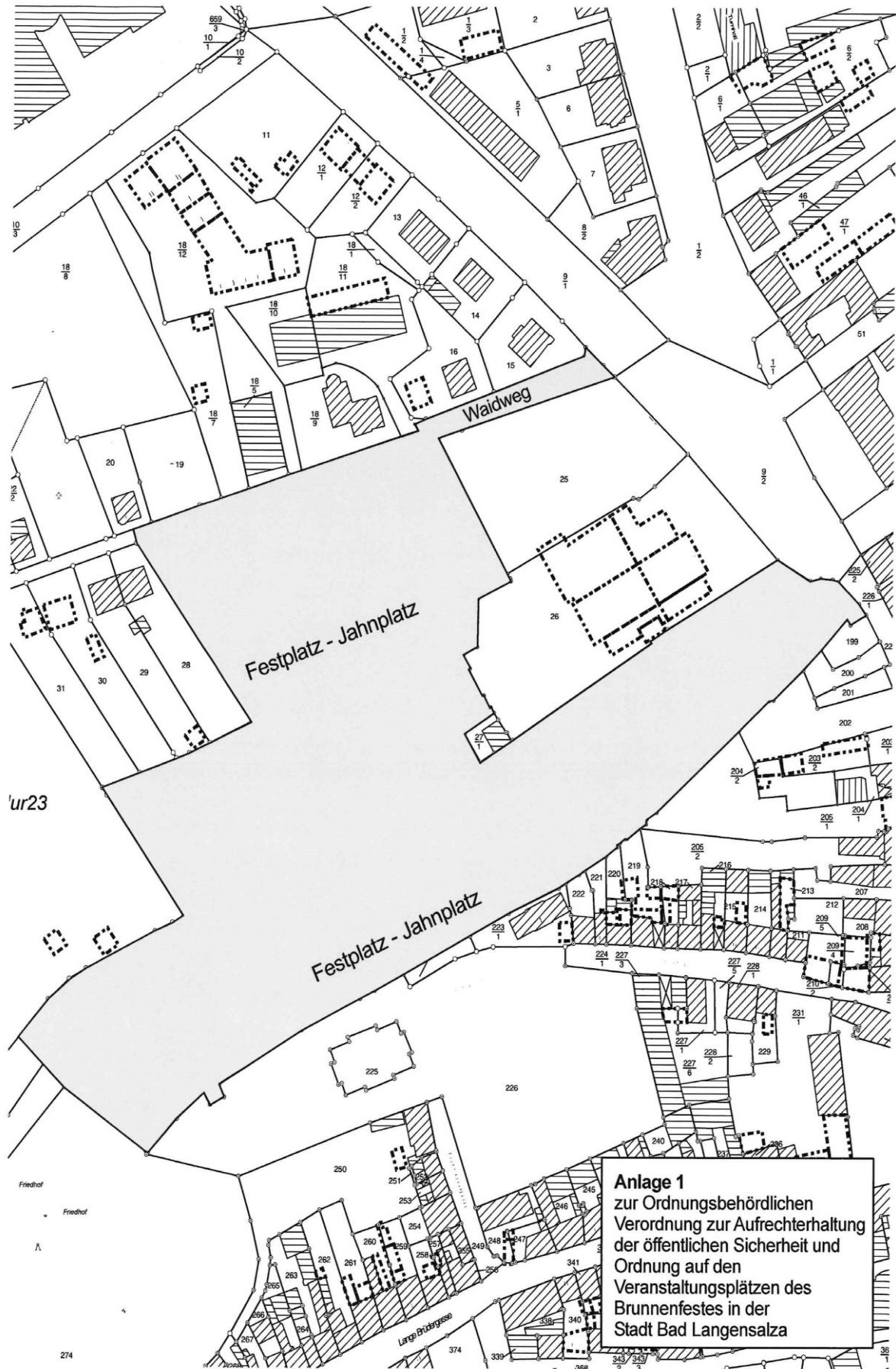
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
 1. § 5 Abs. 1 andere schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 2. § 5 Abs. 2 Zugänge, Ausgänge oder Rettungswege nicht freihält;
 3. § 5 Abs. 3 auf dem Festgelände Tiere nicht angeleint führt
 4. § 6 Abs.1 Nr. 1. untersagte Gegenstände mit sich führt oder benutzt;
 5. § 6 Abs.1 Nr. 2. Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe mit sich führt;
 6. § 6 Abs.1 Nr. 3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet;
 7. § 6 Abs.1 Nr. 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes

nichtamtliche Lesefassung

- beschriftet, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
8. § 6 Abs.1 Nr. 5. für den Besucherverkehr nicht zugelassene Bereiche hinter den Festbetrieben betritt;
 9. § 6 Abs.1 Nr. 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder überwindet;
 10. § 6 Abs.1 Nr. 7. bettelt oder hausiert;
 11. § 6 Abs.1 Nr. 8. Abfall außerhalb der Abfallkörbe entsorgt;
 12. § 6 Abs.1 Nr. 9 auf dem Festgelände Getränkeglasflaschen oder Getränkekästen mit sich führt
 13. § 6 Abs. 2 Luftballone oder ähnliche zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände mit brennbaren Gasen befüllt;
 14. § 7 Abs. 1 während der Öffnungszeiten auf dem Festgelände Fahrräder benutzt sowie mit Rollerskates, Inlinern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten fährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadt Bad Langensalza.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung



Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf den
Veranstaltungsplätzen des
Brunnenfestes in der
Stadt Bad Langensalza